



BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT

Österreichisches Lebensmittelbuch

IV. Auflage

Codexkapitel / A 8 / Landwirtschaftliche Produkte aus
biologischem Landbau und daraus hergestellte Folge-
produkte

5. „Leitlinie Bioheimtierfuttermittel“

Veröffentlicht mit Erlass:

BMGF-75600/0008-II/B/13/2010 vom 31.8.2010

5. LEITLINIE BIOHEIMTIERFUTTERMITTEL

Nationale Vorschrift im Sinne von Artikel 95 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

5.1 Allgemeine Anforderungen für Heimtierfuttermittel

5.1.1

Es gelten die allgemeinen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie die Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EG) 889/2008. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Jeder Unternehmer, der Heimtierfuttermittel erzeugt, aufbereitet, lagert, aus einem Drittland einführt oder in Verkehr bringt, ist verpflichtet, sich dem Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu unterstellen.
- b) Für die Abholung, Verpackung, Beförderung und Lagerung von Erzeugnissen oder Futtermittel-Ausgangserzeugnissen ist Titel II, Kapitel 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 anzuwenden.
- c) Werden Bezeichnungen nach Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verwendet, so ist gemäß Art. 24 Abs. 1 lit. a die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle anzugeben, die für die Kontrolle des Unternehmens zuständig ist, das die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat.
- d) Für das Verbot der Verwendung von genetisch veränderten Organismen ist Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anzuwenden. Heimtierfuttermittel müssen nachweislich auf jeder Stufe ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen hergestellt werden.

5.1.2

Insbesondere gelten die speziellen Vorschriften für Futtermittel:

- a) Für die Herstellung verarbeiteter Heimtierfuttermittel und Ausgangserzeugnisse gelten Art. 7, 14 Abs. 1 lit. d iv und v, 15 Abs. 1 lit. d ii, iii und iv und 18 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie Art. 22, 25m und 26 der Verordnung Nr. 889/2008.
- b) Neben den Mindestkontrollanforderungen gemäß Titel IV Kapitel 1 der Verordnung Nr. 889/2008 sind die Kontrollvorschriften für Futtermittel aufbereitende Einheiten gemäß Titel IV Kapitel 7 der genannten Verordnung einzuhalten.
- c)

5.1.3

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln sowie die allgemeinen futtermittelrechtlichen Vorschriften.

5.2 Spezifische Anforderungen für Heimtierfuttermittel

Zulässige Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Futtermittelzusatzstoffe

5.2.1

Für Heimtierfuttermittel dürfen alle biologischen Futtermittel-Ausgangserzeugnisse verwendet werden, die für die entsprechende Tierart geeignet sind. Futtermittelausgangserzeugnisse tierischen und mineralischen Ursprungs, Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur verwendet werden, wenn sie in den Anhängen V und VI der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 angeführt sind. Zusätzlich darf als Futtermittel-Ausgangserzeugnis tierischen Ursprungs Material der Kategorie 3 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 von biologischen Schlachttieren entsprechend dieser Verordnung und enzymatisch gewonnene, lösliche oder unlösliche Proteinhydrolysate aus Lebern und Proteolysate, deren landwirtschaftliche Ausgangsstoffe biologischen Ursprungs sind, für alle Heimtierarten verwendet werden.

5.2.2

Nicht biologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs dürfen für die Herstellung von Heimtierfuttermittel nur verwendet werden, sofern sie biologisch nicht verfügbar und in den Anhängen V, IX der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 oder dem Abs. 5.2.1 aufgelistet sind und die in diesen Anhängen festgelegten Beschränkungen eingehalten werden.

5.2.3

Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs dürfen nur verwendet werden, sofern sie in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgelistet sind und die in diesem Anhang festgelegten Beschränkungen eingehalten werden.

5.2.4

Als Futtermittelzusatzstoffe und bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung dürfen nur die in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgelisteten Stoffe und Substanzen unter den in diesem Anhang festgelegten Beschränkungen verwendet werden. Abweichend von Anhang VI Ziffer 1.1. „Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ lit. a „Vitamine“ der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sind naturidentische synthetische Vitamine, Provitamine und Stoffe mit ähnlicher Wirkung für alle Heimtierarten zulässig, sofern sie für den jeweiligen Verwendungszweck futtermittelrechtlich zugelassen sind.

5.2.5

Ergänzend zu Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 dürfen Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 in Futtermitteln für Heimtiere verwendet werden, sofern ihr Einsatz für den jeweiligen Verwendungszweck futtermittelrechtlich zulässig ist.

5.3 Kennzeichnungsvorschriften

5.3.1

Handelsmarken und Verkehrsbezeichnungen, die eine Angabe gemäß Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthalten, dürfen nur verwendet werden, wenn mindestens 95 Gewichtsprozent der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs aus biologischer Produktion stammen.

5.3.2

Bezeichnungen gemäß Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 mit Bezug auf die biologische Produktion bei verarbeiteten Heimtierfuttermitteln dürfen verwendet werden:

- a) in der Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt
 - mindestens 95 Gewichtsprozent der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs stammen aus biologischer Produktion;
 - das verarbeitete Futtermittel erfüllt die Anforderungen dieser Vorschrift, ausgenommen Abs. 5.2.2, und insbesondere Art. 14 Abs. 1 lit. d iv und v und 18 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie Art. 22 und 26 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008;
- b) in der Angabe über die Zusammensetzung des Futtermittels und im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt
 - die Hauptzutat ist ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei;
 - die anderen enthaltenen Futtermittel-Ausgangserzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs sind ausschließlich biologisch;
 - das verarbeitete Futtermittel erfüllt die Anforderungen dieser Vorschrift, ausgenommen Abs. 5.2.2, und insbesondere Art. 14 Abs. 1 lit. d iv und v und 18 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie Art. 22 und 26 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008.
- c) nur in der Angabe über die Zusammensetzung, wenn die allgemeinen sowie spezifischen Anforderungen für biologisches Heimtierfutter erfüllt sind, ausgenommen Abs. 5.2.2 Nichtbiologische landwirtschaftliche Futtermittel-Ausgangserzeugnisse dürfen bei Anwendung dieser Kennzeichnungsregel in unbegrenzter Menge eingesetzt werden.

Bei der Angabe über die Zusammensetzung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse ist anzugeben, welche Futtermittel-Ausgangserzeugnisse biologisch sind.

Finden die Buchstaben b) und c) dieses Abs. Anwendung, so darf der Bezug auf die biologische Produktion nur im Zusammenhang mit den biologischen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen erscheinen und der Gesamtanteil der biologischen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen an den Futtermittel-Ausgangserzeugnissen landwirtschaftlichen Ursprungs muss angegeben werden.

5.3.3

Nationale und private Logos dürfen in der Kennzeichnung und Aufmachung von Heimtierfuttermitteln sowie in der Werbung hierfür verwendet werden, sofern sie die vorliegenden Bestimmungen der Bioverordnung und des Codex erfüllen.